

Beschlussvorlage



Kreis
Bergstraße

Vorlage Nr.: 19-1217
erstellt am: 13.11.2024

Abteilung: Ordnungs- und Gewerbewesen
Verfasser/in: Radies, Alexandra
Aktenzeichen: II-11/1 OGe ProstSchG

Verlängerung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übernahme von Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreisausschuss	25.11.2024	N	Vorbereitende Beschlussfassung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	13.12.2024	Ö	Vorbereitende Beschlussfassung
Kreistag	16.12.2024	Ö	Abschließende Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss/ der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Kreistag stimmt dem Abschluss des der Vorlage 19-1217 beigefügten Vertrages über die Interkommunale Zusammenarbeit im Vollzugsbereich des Prostituiertenschutzgesetzes mit den Städten Bensheim, Bürstadt, Heppenheim, Lampertheim, Lorsch, Viernheim und den Gemeinden Biblis, Birkenau, Fürth, Mörlenbach, Rimbach zu.“

Erläuterung:

Mit der Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten für den Vollzug des ProstSchG (ProstSchGZustV) vom 24.01.2018 wurde geregelt, dass in Gemeinden **unter 7500 Einwohnern** der Landrat als Kreisordnungsbehörde und über 7500 Einwohnern der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde zuständig ist. In § 1 Abs. 2 ProstSchGZustV wurde die Möglichkeit eröffnet, dass Landkreise und kreisangehörige Gemeinden durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach Maßgabe des Abschnitts 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) festlegen können, dass der Landrat Aufgaben der Gemeinde nach Abs. 1 in seine Zuständigkeit übernimmt oder sich verpflichtet, solche Aufgaben durchzuführen. Hiervon haben die Städte Bensheim, Bürstadt, Heppenheim, Lampertheim, Lorsch, Viernheim und die Gemeinden Biblis, Birkenau, Fürth, Mörlenbach, Rimbach Gebrauch gemacht und Ende 2020 einen öffentlichen-rechtlichen Vertrag mit dem Kreis über die Aufgabenübertragung abgeschlossen. Auf die Vorlagen 18-1489, 18-1363 und 18-1363/1 wird Bezug genommen.

Die aktuellen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über die Interkommunale Zusammenarbeit nach dem ProstSchG enden am 31.12.2024 und sollen nach übereinstimmender Absicht verlängert werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Dem öffentlich-rechtlichen Vertrag liegt das gleiche Mischmodell aus relativ geringer Kostenpauschale und einem prozentualen Beitrag an dem tatsächlichen Aufwand zugrunde, dass bereits im vergangenen Vertragszeitraum Anwendung fand und mit den Kommunen und der Abteilung Controlling abgestimmt war. Zudem unterscheidet das Angebot zwischen Sperrgebietskommunen und Kommunen ohne Sperrgebiet, da berücksichtigt wird, dass im Sperrgebiet der tatsächliche Vollzugsaufwand geringer ist. Aufgrund der Tatsache, dass durch den Einsatz von Übersetzungs-Apps Dolmetscherkosten nicht mehr eingeplant werden müssen, einmalige Anschaffungen abgeschrieben sind und der Innen- und Außendienst mittlerweile effizient in Personalunion vorgenommen werden kann, bleiben die Beiträge für die zusammenarbeitenden Kommunen im verlängerten Vertragszeitraum stabil.

Die Aufgabe erfordert für die kreisweite Bearbeitung beim Landrat ca. 0,3 VZÄ (EG 10) im Innen- und Außendienst. Im Stellen- und Haushaltsplan 2024 sind entsprechende Veranschlagungen erfolgt.

Sperrgebietskommunen zahlen für die Aufgabenwahrnehmung durch den Landrat 1.500 € p.a. und Städte/Gemeinden ohne Sperrgebiet 2.500 € p.a. insgesamt 22.500 €.

Klimarelevante Auswirkungen:

Keine

Anlagen:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme von Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz (Stand: 07.11.2024 vom RP genehmigt)